

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 383), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2015 (MüABl. S. 364), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „119,61“ durch die Angabe „169,72“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „0,65“ ersetzt durch die Angabe „1,08“, die Angabe „1,66“ ersetzt durch die Angabe „3,60“, die Angabe „4,17“ ersetzt durch die Angabe „8,06“ und die Angabe „5,50“ ersetzt durch die Angabe „11,06“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.